

# Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

KR-Nr. 84/2017

Sitzung vom 14. Juni 2017

## 545. Motion (Praktikumsstellen für Asylsuchende [Asylpraktikum])

Kantonsrätin Sonja Gehrig, Urdorf, sowie die Kantonsräte Daniel Sommer, Affoltern a. A., und Jean-Philippe Pinto, Volketswil, haben am 27. März 2017 folgende Motion eingereicht:

Der Regierungsrat erstellt die gesetzlichen Grundlagen, damit vorläufig Aufgenommene (mit oder ohne Flüchtlingseigenschaft) sowie anerkannte Flüchtlinge ein Praktikum, ohne Präjudiz auf eine B-Bewilligung, absolvieren können. Ein Praktikum dauert max. 6 Monate und kann begründet bis max. ein Jahr verlängert werden. Der Praktikumslohn kann deutlich unterhalb des Mindestlohnes liegen.

### *Begründung:*

Heute ist es üblich mit einem Berufseinstiegspraktikum den Einstieg ins Arbeitsleben vorzuspuren. Es ist nicht einsehbar, weshalb vorläufig Aufgenommene oder anerkannte Flüchtlinge keine solchen Berufseinstiegspraktika absolvieren können. Ein Praktikum dient dazu, den Berufseinstieg der Praktikantinnen und Praktikanten zu ermöglichen, erste praktische Erfahrungen in einem neuen Berufsfeld zu sammeln, die eigenen Chancen für den Arbeitsmarkt zu verbessern, allfällige Defizite zu reduzieren und nicht zuletzt aus Sicht der Arbeitgebenden, die Arbeitsmoral, die Qualifikationen und/oder Eignungen der Praktikantinnen und Praktikanten vor einer allfälligen Festanstellung testen zu können.

Ein Praktikum für vorläufig Aufgenommene oder anerkannte Flüchtlinge ohne Arbeitserfahrung erleichtert die sprachliche Integration, die Arbeitsmarktfähigkeit und kann ein Vorläufer für eine Berufs- bzw. Asylehre sein. Von Vorteil ist, dass Praktikumslöhne für Asylsuchende – genauso wie bei anderen Berufseinstiegspraktika – deutlich tiefer liegen können als branchenübliche Löhne von Festanstellungen. So sollen sich Praktikumslöhne für Asylpraktika in einer ungefähren Bandbreite von 40–60% eines branchenüblichen Mindestlohnes bewegen. Für Personen mit einem Asylpraktikum ist denkbar, dass der Arbeitgeber sie für einen Teil ihrer Arbeitszeit für Deutschkurse oder zur Behebung anderer Defizite freistellen kann.

Ein «Asylpraktikum» ist ein niederschwelliges Angebot. Es soll für Arbeitgebende einen Anreiz setzen, inländische vorläufig Aufgenommene oder Flüchtlinge temporär einzustellen. Beispielhafte Branchen für ein Asylpraktikum sind die Land- und Forstwirtschaft, Gastronomie und Hotellerie, Unterhalt und Reinigung oder das Baugewerbe.

Auf die Anfrage KR-Nr. 388/2016 schreibt der Regierungsrat: «Je mehr und je rascher vorläufig Aufgenommene und anerkannte Flüchtlinge in den ersten Arbeitsmarkt integriert werden können, desto grösser ist die Entlastung der Sozialhilfe und entsprechend gross ist der finanzielle Nutzen.» Für eine möglichst zeitnahe Integration unternimmt der Kanton «grosses Anstrengungen». Zudem haben Erfahrungen nach dem ersten Projektjahr gezeigt, «dass Arbeitseinsätze in der Landwirtschaft zu einem rascheren Einstieg in den Arbeitsmarkt und somit auch zu einer besseren Integration der vorläufig Aufgenommenen und der anerkannten Flüchtlinge beitragen.» Eine Gesetzgebung soll helfen, dieses Potenzial zu mobilisieren. Das Einstellen von ungelernten Arbeitskräften zu einem Praktikumslohn, der deutlich unter dem branchenüblichen Lohn liegen kann, kann für die Arbeitgebenden (z. B. Landwirte) einen Anreiz sein, das inländische Arbeitskräftepotenzial zu bevorzugen. Wenn dadurch die Arbeitsintegration der vorläufig Aufgenommenen oder anerkannten Flüchtlinge zunimmt, entlastet dies mittel- und langfristig die Steuerzahler und das öffentliche Budget. Unterstützungsleistungen (Asylfürsorge, Sozialhilfe) können schneller zurückgefahren werden.

Auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Zur Motion Sonja Gehrig, Urdorf, Daniel Sommer, Affoltern a. A., und Jean-Philippe Pinto, Volketswil, wird wie folgt Stellung genommen:

Vorab ist festzustellen, dass sich die Motion im Titel auf Asylsuchende (Status N) bezieht, diese Gruppe danach jedoch nicht mehr nennt. In der Begründung spricht die Motion nur von vorläufig Aufgenommenen (Status F) und anerkannten Flüchtlingen (Status B). Es wird daher davon aus gegangen, dass es entgegen dem Titel der Motion nicht um Praktikumsstellen für Asylsuchende in hängigem Asylverfahren geht, sondern um die Erleichterung des Berufseinstiegs für Personen mit Bleibeperspektive, d. h. für vorläufig Aufgenommene und anerkannte Flüchtlinge.

Wie die Motionärin und die Motionäre richtig wiedergegeben haben, ist es dem Regierungsrat ein grosses Anliegen, dass auch vorläufig aufgenommene Personen und anerkannte Flüchtlinge in den Arbeitsmarkt integriert werden. Die berufliche Integration in der Schweiz ist eine wich-

tige Voraussetzung für die Teilnahme am gesellschaftlichen Leben und entlastet die Sozialhilfe. Diese berufliche Integration soll in erster Linie mittels des Erwerbs eines Berufsabschlusses erfolgen.

Aufgrund der grossen Bedeutung, die der beruflichen Integration beigemessen wird, beteiligt sich die Bildungsdirektion denn auch am neuen vom Bundesrat gestarteten Pilotprogramm zur rascheren und nachhaltigeren Integration anerkannter Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommener in den Arbeitsmarkt; es geht hier um die sogenannte Integrationsvorlehre. Im Rahmen von einjährigen Programmen sollen fähige und motivierte Personen frühzeitig sprachlich und fachlich geschult und mit Praxiseinsätzen an die Schweizer Arbeitsrealität herangeführt werden (vgl. [www.sem.admin.ch](http://www.sem.admin.ch) → Einreise & Aufenthalt → Integration → Programme und Projekte).

Die Integrationsvorlehre wird im Kanton Zürich arbeitsmarktnah sowie in Zusammenarbeit mit den Branchenverbänden und Organisationen der Arbeitswelt umgesetzt. Die Integrationsvorlehre ist analog zur beruflichen Grundbildung dual aufgebaut. Die Betriebe übernehmen die Verantwortung für die praktische Ausbildung, das Mittelschul- und Berufsbildungsamt (MBA) diejenige für die schulische Ausbildung. Der Vorlehrvertrag wird durch das MBA genehmigt, die Potenzialabklärung und die Begleitung bei der Berufswahl erfolgt durch die Berufsberatung. Im Gegensatz zum vorgeschlagenen Asylpraktikum werden in der Integrationsvorlehre die Teilnehmenden gezielt auf den Eintritt in eine berufliche Grundbildung oder auf eine Erwerbstätigkeit vorbereitet. Sie werden bei der Behebung ihrer Defizite unterstützt und in die schweizerische Arbeitskultur eingeführt.

Für den Aufbau und die Umsetzung der Integrationsvorlehre ist die Bildungsdirektion auf die Zusammenarbeit mit der Wirtschaft angewiesen. Nur diese kann die Ausbildungsplätze für die Integrationsvorlehre zur Verfügung stellen.

Das in der Motion vorgeschlagene Asylpraktikum würde die soeben beschriebenen Anstrengungen zur Integration anerkannter Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommener in den Arbeitsmarkt unterlaufen, denn ein solches «Asylpraktikum» wäre an geringere Rahmenbedingungen gebunden und für die Betriebe weniger aufwendig als ein Ausbildungsplatz im Rahmen der Integrationsvorlehre. Der Erfolg eines solchen Praktikums wäre zudem nicht nachhaltig, da beispielsweise die Aufarbeitung sprachlicher Defizite kaum möglich und der Eintritt in eine berufliche Grundbildung wenig realistisch wäre.

Ergänzend ist festzuhalten, dass gemäss dem Arbeitslosenversicherungsgesetz (AVIG; SR 837.0) ebenfalls bereits praktikumsähnliche Einsätze und kollektive Beschäftigungsmassnahmen bereitstehen, die von der Arbeitslosenversicherung (ALV) finanziert werden. Voraussetzung dafür ist, dass die Teilnehmer in der ALV versichert sind und einen Anspruch auf Leistungen der ALV besitzen; sie müssen also ausgewiesenermassen gearbeitet haben. Solche Einsätze sind für die im Kanton Zürich vorhandenen rund 10 000 arbeitslosen Geringqualifizierten eine wichtige und hilfreiche Stütze. Auch vorläufig Aufgenommenen und anerkannten Flüchtlingen ohne Anspruch auf ALV-Leistung steht bereits heute ein begrenztes Angebot zur Verfügung. Sofern sie die Voraussetzungen erfüllen – also Arbeitsmarktfähigkeit erreichen –, können sie im Rahmen des subventionierten Weiterbildungs- und Beschäftigungsprogramms des Kantons für voll- und teilerwerbsfähige Personen insbesondere Programme zur vorübergehenden Beschäftigung mit Praktikumscharakter besuchen (Art. 59d AVIG; § 1 und § 8 Abs. 1 kantonales Einführungsgesetz zum Arbeitslosenversicherungsgesetz; EG AVIG; LS 837.1; Art. 2 Abs. 3 Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern; VIntA; SR 142.205).

Diese Ausführungen zeigen, dass der Stossrichtung der Motion bereits nachgekommen wird und dass keine neuen gesetzlichen Grundlagen notwendig sind. Zudem hätte der parallele Aufbau eines Asylpraktikums negative Auswirkungen auf die bestehende Integrationsvorlehre. Deshalb beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat, die Motion KR-Nr. 84/2017 nicht zu überweisen.

## II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Volkswirtschaftsdirektion.

Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber:  
**Husi**